

Vereinbarung

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau - im folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der Firma Manfred Hauer, Bayrisch-Habach 7, 4752 Riedau - im folgenden kurz Unternehmer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde obliegt gemäß § 17 O.ö. Straßengesetz, LGBl 84/1991, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Unternehmer und dieser übernimmt den Winterdienst auf den in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Besorgung des Winterdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem Streumaterial zu bestreuen.
2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen.

„Für Härteausgleichsfondsgemeinden gilt der Erlass IKD-2017-194415/65-Pr.“

Die Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU regeln, dass der Winterdienst gemäß den Richtlinien RVS 12.04.12 zu erfolgen hat. Bei Gemeindestraßen wird grundsätzlich von der Winterdienstkategorie P3 auszugehen sein. Lt. den Vorgaben der RVS 12.04.12 ist für Straßen der Winterdienstkategorie P3 ein Winterdienstbetreuungszeitraum von 6 bis 22 Uhr vorgesehen.

Bei der Anwendung der RVS 12.04.12 sind nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die dort festgelegten Betreuungszeiten grundsätzlich anzuwenden. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.“

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften einschließlich des für die Bestreuung erforderlichen Materials ist ausschließlich Sache des Unternehmers.
5. Der Unternehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Unternehmers, der der Gemeinde den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat.

II.

1. Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an den Unternehmer eine **Winterdienstpauschale pro Saison von 25 Stunden zu leisten** (Die Pauschale wird auch ausbezahlt, wenn weniger als 25 Std. geräumt bzw. gestreut wird) weiters ist ein Betrag von **€ 137,40** pro Einsatzstunde (~~Variante: pro gefahrenen Kilometer~~) zu entrichten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt monatlich. Der Unternehmer hat die Anzahl der verzeichneten Einsatzstunden (~~Variante: Kilometer~~) aufzuzeichnen und vierzehntägig einen Durchschlag seiner Aufzeichnung dem Gemeindeamt zu übergeben, welches die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen hat. Aufgrund dieser Aufzeichnungen hat sodann die Gemeinde

monatlich die zu entrichtenden Beträge zu errechnen und jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an den Unternehmer zu bezahlen.

2. Der pro Einsatzstunde (~~Variante: Kilometer~~) zu entrichtende Betrag nach Punkt I. (1.) ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2018, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Betrag von € 137,40 und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Betrag. Sollte der Verbraucherpreisindex 2018 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

III.

Der Unternehmer erklärt der Gemeinde gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Winterdienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

1. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 01. November 2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.
2. Ungeachtet des Kündungsverzichtes nach Punkt IV. (1.) kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt die Marktgemeinde Riedau.

VI.

Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei der Unternehmer eine Ablichtung der Urschrift oder auf sein Verlangen und seine Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

VII.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 26. September 2024 genehmigt.

Riedau am

Riedau am

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

.....

.....
(Bürgermeister)